

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstr. 47 10179 Berlin

info@lsb-berlin.de
info@lrvberlin.de
info@berliner-segeler-verband.de
geschaeftsstelle@kanuverbandberlin.de
praesident@mvp-berlin.de

Geschäftszeichen (bitte angeben)
IV A 11 -22
Bearbeiter/in: Cornelia Haase
Dienstgebäude Berlin-Mitte
Klosterstraße 47, 10179 Berlin
Zimmer 2105
Telefon +49 30 90223 2963
Vermittlung +49 30 90223 – 0
intern 9223 2963
PC-Fax +49 30 9028 4598
E-Mail Cornelia.Haase@
SenInnDS.berlin.de
Elektronische Zugangsöffnung gemäß
§ 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@seninnds.berlin.de
Internet www.berlin.de/sen/inneres

29.04.2021



Hinweise zum Wassersport Bundesrechtliche Neuregelung des § 28b IfSG

Sehr geehrte Damen und Herren,

vom Motoryachtverband Berlin e. V. sind einige Fragen aus dem Bereich des Wassersports im Zusammenhang mit den Corona-Vorschriften an mich herangetragen worden, die ich zum Anlass nehmen möchte, Sie über die seit meinem letzten Schreiben vom 11.03.2021 veränderte Rechtslage zu informieren.

Nachdem der Bund das vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22.04.2021 (BGBl. S. 802) beschlossen und damit das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. S. 1045) geändert hat, ist vorrangig die bundesrechtliche Regelung des § 28b IfSG zu beachten.

Dies bedeutet für die Sportausübung folgendes:

Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 100, so gilt dort ab dem übernächsten Tag gemäß § 28b Absatz 1 Nr. 6 IfSG, dass die Sportausübung im Breiten-, Freizeit- und Amateursportbereich nur in Form von

U-Bahnlinie 2, Klosterstraße
mit kurzem Fußweg:
U-Bahnlinie 8, Jannowitzbrücke
S-Bahnlinien 5,7,9,75 Jannowitzbrücke
Bus-Linien M 48; 248



Eingang über
Tordurchfahrt
Parochialstraße

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin

Bankverbindungen
Postbank Berlin

Kontonummer 58100
IBAN DE47100100100000058100

Bankleitzahl 10010010
BIC PBNKDEFF100

Landesbank Berlin

Kontonummer 0990007600
IBAN DE25100500000990007600

Bankleitzahl 100 500 00
BIC BELADEBEXX

Bundesbank Filiale Berlin

Kontonummer 10001520
IBAN DE53100000000010001520

Bankleitzahl 100 000 00
BIC MARKDEF1100

kontaktloser Ausübung von Individualsportarten zulässig ist, die allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands ausgeübt werden.

Erst wenn, gemäß § 28 b Absatz 3 IfSG in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen des Absatzes 1 an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100 unterschritten wird, treten an dem übernächsten Tag die Maßnahmen des § 28b Absatz 1 IfSG außer Kraft und es gelten die Vorgaben der zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (InfSchMV) des Landes Berlin. Sonn- und Feiertage unterbrechen nicht die Zählung der maßgeblichen Tage.

Das Robert Koch-Institut veröffentlicht im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für alle Landkreise und kreisfreien Städte fortlaufend die Sieben-Tage-Inzidenz der letzten 14 aufeinander folgenden Tage.

Zuständig für die Bekanntmachung des Tages, ab dem die Maßnahmen nach § 28b Absatz 1 IfSG gelten bzw. außer Kraft treten, ist in Berlin die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung.

Derzeit liegt der Sieben-Tage-Inzidenz im Land Berlin bei über 134,0 (Stand 28.04.2021) und damit deutlich über 100, so dass die gegenüber den landesrechtlichen Regelungen vorrangigen bundesrechtlichen Maßnahmen des § 28b IfSG gelten.

Abweichend von meinem Schreiben vom 11.03.2021 ist damit gemäß § 28b Absatz 1 Nr. 6 IfSG die Ausübung des Wassersports im Amateur-, Freizeit- und Breitensportbereich derzeit nur allein oder zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Haushalts kontaktlos möglich. Bei der Sportausübung zu zweit ist der Mindestabstand von 1,5 Metern nach § 3 Absatz 1 InfSchMV einzuhalten. Sporttreiben mit insgesamt höchstens fünf Personen aus insgesamt höchstens zwei Haushalten ist demzufolge derzeit unzulässig. Erst wenn der Sieben-Tage-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Werktagen unter 100 liegt, findet am dritten Tag danach wieder die landesrechtliche Regelung zur Sportausübung Anwendung.

Eine Abweichung ergibt sich auch bei der Kindergruppenregelung. Gemäß § 28b Absatz 1 Nr. 6 IfSG ist die Ausübung von Sport für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres in Form von kontaktloser Ausübung im Freien in Gruppen von höchstens fünf Kindern zulässig; Anleitungspersonen müssen auf Anforderung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.

D.h. anstelle der bisherigen festen Gruppen von maximal 20 anwesenden Kindern, sind derzeit nur noch feste Gruppen von maximal 5 anwesenden Kindern zulässig. Eine negativ getestete Person kann jedoch bis zu vier Kindergruppen gleichzeitig betreuen, wenn sie sicherstellen kann, dass es zu keinerlei Vermischung der Gruppen kommt. Die Sportausübung der Kinder muss kontaktlos erfolgen. Kinder die bereits das 14. Lebensjahr vollendet haben, fallen nicht unter das Privileg der bundesrechtlichen Kindergruppenregelung, die Altersgrenze liegt hier also ein Jahr niedriger als nach der Berliner InfSchMV.

Nunmehr komme ich zur Beantwortung der an mich herangetragenen Fragen:

Nach der derzeit anzuwendenden Regelung des § 28b Absatz 1 Nr. 6 IfSG darf ein Boot nur allein, zu zweit oder von den Personen eines Hausstands oder von 5 Kindern unter 14 Jahren zzgl. einer betreuenden Person zur Sportausübung genutzt werden, sofern es für diese Anzahl an Personen ausgelegt und die kontaktlose Sportausübung gewährleistet ist sowie bei der

Sportausübung zu zweit darüber hinaus auch der Mindestabstand von 1,5 Metern gemäß § 3 Absatz 1 InfSchMV gewahrt wird.

Die Übernachtung auf den Booten ist zulässig, jedoch ist dabei die Regelung des § 28b Absatz 1 Nr. 2 IfSG, wonach der Aufenthalt von Personen außerhalb einer Wohnung oder einer Unterkunft und dem jeweils dazugehörigen befriedeten Besitztum von 22 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags untersagt ist, zwingend einzuhalten. D.h. das Boot, welches für die Nacht als Unterkunft benutzt wird, darf in der Zeit der Ausgangssperre nicht mehr verlassen werden. So sind beispielsweise das An- und Ablegen mit Aussteigen aus dem Boot oder die Benutzung von Sanitäreinrichtungen außerhalb des Bootes zwischen 22 Uhr und 5 Uhr unzulässig.

Bei der Benutzung von Liegestellen tagsüber ist § 28b Absatz 1 Nr. 1 IfSG zu beachten. Danach sind private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum nur gestattet, wenn an ihnen höchstens die Angehörigen eines Haushalts und eine weitere Person einschließlich der zu ihrem Haushalt gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres teilnehmen. Demnach darf es bei der Benutzung von öffentlichen, gewerblichen oder privaten Liegestellen durch mehrere Boote nicht zu darüberhinausgehenden privaten Zusammenkünften kommen. Der Mindestabstand von 1,5 Metern gemäß § 3 Absatz 1 InfSchMV ist selbstverständlich auch bei der Benutzung von Liegestellen einzuhalten.

Für Ausfahrten mit mehreren Booten hintereinander ergeben sich aus den bundes- bzw. landesrechtlichen Coronaregelungen keine Einschränkungen. Sofern die Boote jedoch an derselben Liegestelle starten und anlegen, sind die vorstehenden Beschränkungen bei der Benutzung von Liegestellen zu beachten.

Das Ankern in Gruppen ohne Abstand, so dass ein Überqueren von einem Boot zum anderen möglich ist, ist im Hinblick auf die Beschränkungen des § 28b Absatz 1 Nr. 1 und 6 IfSG und deren Kontrollierbarkeit sowie das Abstandsgebot des § 3 Absatz 1 Satz 1 InfSchMV unzulässig.

Bei Fahrten mit dem Boot ist stets die Regelung der Ausgangssperre des § 28b Absatz 1 Nr. 2 IfSG zu berücksichtigen. Dementsprechend sind z. B. Schleusenzeiten oder der Heimweg derart mit einzuplanen, dass eine rechtzeitige Rückkehr in die eigene Wohnung/Unterkunft vor Eintritt der Ausgangssperre um 22 Uhr sichergestellt ist. Fahrten mit dem Boot zwischen 22 Uhr und 5 Uhr sind daher nur zulässig, wenn auf dem Boot auch übernachtet und das Boot nach 22 Uhr nicht mehr (auch nicht zum Anlegen o.ä.) verlassen wird.

Meine obigen Darlegungen klären hoffentlich, die bei Ihnen und Ihren Mitgliedern aufgetretenen Fragen zur Ausübung des Wassersports unter den geltenden Corona-Regelungen, so dass Sie und Ihre Mitglieder die bestehenden Beschränkungen auch beachten und einhalten und sich weiterhin rechtstreu verhalten können.

Abschließend verbleibt mir nur, mich nochmals bei Ihnen und Ihren Mitgliedern für Ihren Beitrag zur Eindämmung der Corona-Pandemie zu bedanken.

Bleiben Sie gesund.

Mit freundlichen Grüßen


Aleksander Dzembritzki